

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version vom 01/2018

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln den gesamten Bankverkehr zwischen dem Kunden und der Union Bank AG, Vaduz (nachstehend Bank genannt), soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden oder für einzelne Geschäftsarten Spezialreglemente gelten oder Usancen bestehen.

Die Bank untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Die Bank ist der „Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes“ (EAS) angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, welches bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen bzw. auf der Webseite des Liechtensteinischen Bankenverbandes (www.bankenverband.li) abgerufen werden kann.

Art. 2 Verfügungsberechtigung

Form und Umfang der Verfügungsberechtigung des Kunden gegenüber der Bank bestimmen sich ausschliesslich nach der von der Bank schriftlich mitgeteilten Regelung bis zu einem an sie gerichteten Widerruf und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Die Bank kann verlangen, dass der Widerruf schriftlich erfolgt.

Art. 3 Legitimationsprüfung

Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, die äusserlich sichtbare Übereinstimmung der Unterschriften des Kunden und seiner Bevollmächtigung mit den hinterlegten Unterschriften zu überprüfen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, dem mangelhaftem Nachweis der Legitimation und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank bei Vornahme der Prüfung nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Zu einer weitergehenden Legitimations- oder Echtheitsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Im Falle des Todes des Kunden ist die Bank berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Die Bank kann die Ausübung von Vollmachten welche über den Tod hinaus gültig sind, nur noch eingeschränkt zulassen, bis die erbrechtliche Verfügung nachgewiesen ist.

Art. 4 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht.

Art. 5 Fehler aus Übermittlung

Soweit die Bank kein grobes Verschulden trifft, trägt der Kunden den Schaden, der aus der Benutzung von sämtlichen elektronischen und anderen Übermittlungsarten oder Transporten entsteht.

Art. 6 Legitimations-, Übermittlungs- und Fälschungsrisiko

Folgende Schäden beim Kunden oder der Bank sind vom Kunden zu tragen, soweit die Bank kein grobes Verschulden trifft:

- Schäden durch die Verwendung von nicht im Original zugestellten persönlichen Unterschriften, wie insbesondere durch die Verwendung von Fotokopien, Telefax, durch die Benutzung von Pseudonymen, Nummernunterschriften, Codes etc.;
- Schäden durch Fälschungen oder andere nicht erkannte Legitimationsmängel;
- Schäden durch die Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax und Telegraf sowie andere Übermittlungsarten oder Transport- und Kurierunternehmen, namentlich wegen Verlusts, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen.

Art. 7 Aufzeichnung von Gesprächen

Die Bank hat das Recht aber nicht die Pflicht, Telefonate, die mit den Kunden geführt werden, elektronisch festzuhalten und als Beweismittel zu verwenden.

Art. 8 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Instruktionen des Kunden, oder zu seinem Schutze abweichend davon, abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten worden sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.



Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt; die Bank wird als Zustelladresse des Kunden betrachtet. Banklagernde Post wird drei Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.

Mitteilungen an den Kunden können auch mündlich erfolgen. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt vermutungsweise als Beweis solcher Mitteilungen.

Art. 9 Massgebliche Bankdokumente

Für Ansprüche des Kunden gegenüber der Bank sind die dem Kunden zugestellten offiziellen Bankauszüge und Bankbelege massgeblich. Die Bank kann dem Kunden zur besseren Darstellung der Bankbeziehung zudem spezielle Reports oder Vermögensaufstellungen zukommen lassen.

Art. 10 Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten

Erteilung und Ausführung von Aufträgen. Aufträge in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - sind persönlich oder schriftlich zu erteilen. Bei der Ausführung von Aufträgen des Kunden - bzw. der Weiterleitung von Aufträgen an Dritte - wird die Bank mangels anderer Weisung des Kunden - gemäss den Grundsätzen der Best Execution Policy vorgehen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden.

Art. 10.1. Mitteilungen und Angaben des Kunden

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, z.B. weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit oder aus anderen Gründen, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten.

Sollte die Bank für die Vornahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten auf Informationen über den Kunden angewiesen sein, so ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich dazu, die massgeblichen Informationen auch bei einem vom Kunden mittels dem Bankformular „Verwaltungsvollmacht“ bestimmten Bevollmächtigten

einzuholen. Handelt es sich um eine juristische Person, ist diese befugt, sich durch Hilfspersonen vertreten zu lassen.

Mitteilungen des Kunden haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Fotokopierte oder kodierte Unterschriften des Kunden muss die Bank nur dann entgegennehmen, wenn dies mit ihr vereinbart ist. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, nach ihrem Ermessen mündliche Mitteilungen entgegen zu nehmen. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt vermutungsweise als Beweis solcher Mitteilungen.

Art. 10.2. Beratungsfreies Geschäft

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge, welche durch den Kunden mittels Telefax, in Anwendung der E-Banking-Dienstleistung oder ohne Inanspruchnahme individueller Beratung der Bank in Auftrag gegeben werden, als beratungsfreie Geschäfte qualifiziert werden können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank beim beratungsfreien Geschäft seinen Auftrag auch dann ausführt, wenn die Bank die Angemessenheit des Auftrags aufgrund von ungenügenden Angaben des Kunden zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht überprüfen kann.

Falls die Bank zum Schluss kommt, dass der Kunde nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken zu erfassen (Angemessenheitsprüfung), behält sich diese zum Schutze des Kunden das Recht - aber nicht die Pflicht - vor, den Auftrag nicht auszuführen.

Art. 11 Auftragsausführung und Haftung der Bank

Die Bank führt Aufträge im banküblichen Rahmen unter Beachtung der jeweils geltenden Usancen aus. Wird bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart, wird angenommen, dass bei kotierten Wertpapieren die Ausführung des Auftrages nur während der offiziellen Börsenzeit gewünscht wird. Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze. Erteilt der Kunde Aufträge in einer Gesamtsumme, die seinen bei der Bank verfügbaren Betrag oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die Bank in eigenem Ermessen und unabhängig vom Auftragsdatum oder -eingang, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind. Wenn aufgrund mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, haftet die Bank lediglich für den dem Kunden entstandenen oder von ihm zu tragenden Zinsausfall, sofern nicht die Bank im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen wurde. Sind an einer Auftragsausführung Dritte (Korrespondenzbanken, Broker etc.) beteiligt, haftet die Bank nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion, bei Zahlungsaufträgen ausschliesslich für die korrekte Weitergabe des Auftrages an die in der Zahlungsabwicklung nachgeordnete Bank.

Ihre Überwachungspflicht ist auf Tatsachen beschränkt, die unmittelbar aus den ihr zugestellten Ausführungsbelegen ersichtlich sind.



Art. 12 Kontoverkehr

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Aufrechnung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen oder Gebühren. An die Stelle periodischer Kontoanzeigen können auch Tagesauszüge treten. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zugeben.

Art. 15 Reklamationen

Beanstandungen des Kunden aus Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist, schriftlich vorzunehmen. Hat der Kunde eine zu erwartende Anzeige von der Bank nicht erhalten, so hat er unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu reklamieren, in dem ihm die Mitteilung bei üblicher Postzustellung zugegangen bzw. bei banklagernder Korrespondenz bei der Bank verfügbar gewesen wäre. Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung entstandenen Schaden. Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen haben schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Versanddatum bei der Bank einzutreffen. Die Auszüge gelten nach unbenutztem Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung schliesst die Genehmigung aller in den Auszügen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich. Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz.

Art. 14 Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes in der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen am Sitz der Bank, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank.

Anstelle der Verschaffung einer Gutschrift kann der Kunde das Ziehen eines Schecks auf eine Korrespondenzbank verlangen. Die Bank ist jedoch berechtigt, Schecks, die vom Kunden in einer Fremdwährung auf sie gezogen werden, nach ihrem Ermessen in der gleichen Fremdwährung auszuzahlen und den Kunden mit einem Betrag zu belasten, der dem am Zahlungstag gültigen Wechselkurs entspricht.

Bei Aufträgen in einer Währung, in welcher der Kunde über kein entsprechendes Guthaben verfügt, bestimmt die Bank mangels entsprechender Instruktionen des Kunden in ihrem Ermessen, zu Lasten welchen Kontos die Ausführung erfolgt.

Für Ein- und Auszahlungen von Barbeträgen in der Kontowährung kann die Bank ein Agio berechnen.

Gutschriften über eingegangene Fremdwährungsbeträge erfolgen grundsätzlich in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde sei Inhaber eines Kontos in der betreffenden Fremdwährung oder erteile anders lautende Anweisungen. Ist der Kunde ausschliesslich Inhaber von Fremdwährungskonten, kann die Bank Zahlungseingänge in anderen Währungen nach ihrem Ermessen umrechnen und einem dieser Fremdwährungskonten gutschreiben.

Art. 15 Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Titeln, derivaten Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf.

Art. 16 Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere erst bei Valutaeingang gutschreiben oder bei vorheriger Gutschrift zurück zu belasten, wenn die Papiere erst bei Valutaeingang bezahlt werden oder ihr Gegenwert nicht frei verfügbar ist.

Zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen können durch die Bank zurückbelastet werden, wenn der Betrag nach Zahlung innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert wird. Sofern die Bank aus Wechsel und Schecks auf das Ausland innerhalb der dort massgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Verpflichtungen.

Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben der Bank alle wechselrechtlichen, scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Berechtigten und Verpflichteten.

Die Bank behält sich das Recht vor, Wechsel, Schecks oder ähnliche Papier ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Die Bank erhebt für zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen eine Gebühr.

Art. 17 Depotwerte

Für von der Bank ins Depot übernommene Werte und Sachen finden die Bestimmungen des Depotreglementes Anwendung.

Art. 18 Zinssätze und Kommissionen

Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto, das heisst das Steuern, Abgaben und Spesen zulasten des Kunden gehen. Soweit sie darauf nicht schriftlich verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, Zins-



sätze und Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen und den Bankkunden hiervon schriftlich oder auf andere geeignete Weise zu informieren.

Bei einer Kontoüberziehung werden dem Kunden von der Bank Sollzinsen belastet, welche nach Belastung auf dem Bankauszug entsprechend ausgewiesen werden. Es obliegt dem Kunden, sich bei der Bank im Voraus über die Höhe der aktuellen und damit zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs zur Anwendung kommenden Sollzinsen zu informieren.

Art. 19 Verrechnungsrecht

Die Bank hat auf alle Forderungen gegenüber dem Kunden - ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung - ein Verrechnungsrecht. Dies gilt sowohl für sämtliche vertraglichen als auch ausservertraglichen Ansprüche.

Art. 20 Bankgeheimnis

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren.

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist. Dies gilt unter anderem:

- Beim vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Drittsicherheiten,
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, und
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

Die Bank verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedingungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis/Datenweitergabe. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 21 Bankkundengeheimnis, Datenschutz und Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter und Beauftragten wahren das Bankkundengeheimnis. Die Bank ist jedoch den inländischen Behörden gegenüber zum Zeugnis oder zur Auskunft verpflichtet, soweit die Gesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein eine Zeugnis- oder Auskunftspflicht vorsieht.

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche, insbesondere im Bereich der Informatik (elektronische Daten und Wertschriftenverarbeitung, Zahlungsverkehr usw.) ganz oder teilweise an Servicepartner in- und ausserhalb von Liechtenstein - insbesondere auch in die Schweiz - auszulagern. Das Ausmass einer solchen Auslagerung wird dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Art. 22 Offenlegung von Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren, etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte/ Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Bank keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inkl. Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/ oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich.

Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/ oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich.

Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch nach § 1009 ABGB.

Art. 23 Steuerpflicht

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung der veranlagten Gelder sowie der Erträge und aller damit zusammenhängenden Erklärungen und Meldungen nach den Bestimmungen seines Steuerdomizils selbst verantwortlich. Namentlich ist eine Haftung der Bank für



steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen.

Art. 24 Auflösung der Bankbeziehung

Die Bank hat das Recht, bestehende Geschäftsbeziehungen jederzeit nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite zu annullieren und ihre dadurch sofort zur Rückzahlung fällig werdenden Guthaben einzufordern.

Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung im Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, von ihm angenommene Wechsel zum Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird.

Art. 25 Nachrichtenlosigkeit

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass Bankbeziehungen nach den im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren Vorschriften unter Umständen als nachrichtenlos zu qualifizieren sind. Nachrichtenlose Bankbeziehungen werden weitergeführt. Jedoch behält sich die Bank das Recht vor, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Gebühren zu belasten und nachrichtenlose Bankbeziehungen, die einen Debetsaldo aufweisen, ohne weiteres aufzulösen.

Art. 26 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt. Als Referenzliste für die Feiertage gilt die Publikation der Schweizerischen Bankiervereinigung mit Titel „Bankfeiertage in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein 20XX“. Die Publikation wird dem Kunden auf Verlangen zugänglich gemacht.

Art. 27 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten, sofern nicht innerhalb vier Wochen ab Datum der Mitteilung bei der Bank schriftlich Widerspruch eingeht, als genehmigt.

Art. 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.

Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

Art. 29 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Kunden, ist Vaduz. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Auch in diesem Fall kommt – sofern möglich – liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

Art. 30 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten auf den 1. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen und sind unbefristet gültig.

Depotreglement

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Kontoeröffnungsvertrages auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend „Depotwerte“ genannt) Anwendung. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialreglemente bestehen, gilt dieses Depotreglement ergänzend.

Art. 2 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt vom Depotinhaber in offenem Depot unter anderem:

- a. Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung
- b. Edelmetalle zur Aufbewahrung
- c. Wertrechte zur Verbuchung und Verwaltung
- d. Beweisurkunden zur Aufbewahrung

Die Bank kann in einem verschlossenen Depot zur Aufbewahrung übernehmen:

- e. Wertpapiere
- f. Edelmetalle
- g. Beweisurkunden
- h. Wertsachen und andere geeignete Sachen



Die Bank kann, ohne Angabe von Gründen, die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Sie kann auch jederzeit die Rücknahme des Depotwerts verlangen.

Art. 3 Aufbewahrung

Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Depotreglements anvertrauten Werte an einem sicheren Ort mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen.

Art. 4 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

Art. 5 Depotauszug und Bewertung/ Transaktionsabrechnung

Über die Depotbewegungen erhält der Depotinhaber Belege wie Quittungen, Kaufs-/Verkaufsabrechnungen, Eingangsbestätigungen, Empfangsbestätigungen usw. Zudem stellt die Bank dem Depotinhaber mindestens einmal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestandes zur Überprüfung zu. Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar.

Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn der Depotinhaber diese nicht innert vier Wochen vom Versandtag an gerechnet, schriftlich beanstandet, und zwar auch dann, wenn eine dem Bankkunden zugestellte Richtigbefundanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich ein. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zweckmässigkeit der bekannten Kurse und Kurswerte. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

Art. 6 Auslieferung und Übertragung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen sowie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Depotinhaber jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

Art. 7 Entschädigung der Bank

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach der jeweils geltenden Konditionenliste und durch Belastung einer dem Depotinhaber zugeordneten Bankbeziehung. Die Bank behält sich vor, die Konditionen und Gebühren jederzeitig

zu ändern. Solche Änderungen sind dem Depotinhaber schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitzuteilen. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank gesondert Rechnung stellen.

Sämtliche Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung und der Verwahrung gehen zulasten des Depotinhabers.

Der Depotinhaber erhält im Normalfall von der Bank per Quartalsende eine Abrechnung. Diese Abrechnung gilt als genehmigt, wenn der Depotinhaber diese nicht innert vier Wochen, vom Versandtag an gerechnet, schriftlich beanstandet. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank gesondert Rechnung stellen. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Gebührenbestimmungen sowie der Gebührenmodelle vor. Solche Änderungen werden dem Depotinhaber schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

Art. 8 Transportversicherung

Wenn der Depotinhaber nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit es üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung geschehen kann.

Art. 9 Auslieferung und Übertragung

Der Depotinhaber kann über die Depotwerte jederzeit verfügen. Vorbehalten bleiben zwingenden gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen, wie z.B. über Kündigungsfristen. Die Bank erfüllt ihre Rückgabepflicht an den Depotinhaber sowie eine Übertragung der Wertrechte an einen Dritten aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Depotinhabers innert der üblichen Auslieferungsfristen und unter Beachtung der üblichen Form.

Auch die Bank ist berechtigt, jederzeit Depots aufzuheben und/oder die Rücknahme und Auslieferung einzelner oder aller Depotwerte des Depotinhabers zu verlangen.

Art. 10 Ratingangaben

Eventuelle Ratingangaben auf den Depotauszügen bzw. Vermögensaufstellungen sind reine Informationsangaben ohne Empfehlungscharakter. Die Bank übernimmt keine Verantwortung und Verpflichtungen über die Richtigkeit und Aktualität dieser Ratingangaben. Die Bank ist auch nicht verpflichtet, irgendwelche Handlungen (z.B. Wertschriftenverkäufe) aufgrund der Ratingangaben vorzunehmen.



Besondere Bestimmungen: Offene Depots

Art. II Form der Aufbewahrung, Sammelverwahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Depotinhabers, auswärts aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Liechtensteinische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden regelmässig in der Schweiz verwahrt. Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kaufgetätigt wurde.

Dem Depotinhaber steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot im Fürstentum Liechtenstein oder in der Schweiz liegt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankgeheimnisses.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Kunde im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen, im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen.

Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen. Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf

den Depotinhaber am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers, eintragen lassen.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Aktien, Obligationen und Hefte absehen.

Art. I2 Auslosung

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden; von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Depotinhaber verteilt, wobei sich die Bank bei der Sub-Verlosung einer Methode bedient, die allen Depotinhabern eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Art. I3 Aufgeschobener Titeldruck

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank berechtigt:

- a) noch bestehende Papiere bei dem Emittenten in unverbrieftete Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Urkunden absehen.

Art. I4 Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie Inkasso von Coupons und rückzahlbaren Kapitalien, Bezug neuer Couponbögen, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechte usw. und fordert ferner den Kunden in der Regel zu den ihm gemäss Abs. 2 selber obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihre verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden auf der Depotbelegungsanzeige oder auf andere Weise mit.

Bei couponlosen Namensaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Ist nichts anderes vereinbart, so ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen, wie insbesondere die Erteilung von Weisungen für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den



Kauf/Verkauf von Bezugsrechten und die Ausübung von Wandelrechten. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Art. 15 Vermögensverwaltung durch die Bank, den Kunden oder Dritte

Wenn die Bank Vermögensverwaltung für den Kunden betreibt, braucht sie verschiedene Informationen, um die Bedürfnisse des Kunden abdecken zu können. Dem Kunden wird empfohlen, auch gegenüber einem externen Vermögensverwalter alle Informationen abzugeben. Der Kunde wurde durch gezielte Informationen der Bank (u.a. „Risiken im Effektenhandel“) auf die Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Effekten (Aktien, Obligationen, Put, Call, Optionen etc.) hingewiesen.

Art. 16 Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden, auf ein dem Depot zugeordnetes Konto. Änderungen und Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein. Buchungen auf Konten erfolgen valutagerecht.

Besondere Bestimmungen: Verschlussene Depots

Art. 17 Übergabe

Verschlussene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf den Umhüllungen die genaue Adresse des Kunden tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie sind mit einer Depotinhaber

Art. 18 Inhalt

Die verschlussenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen, keinesfalls aber Feuer- oder sonstige gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände, enthalten. Der Depotinhaber haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das geschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

Gemeinsame Endbestimmungen

Art. 19 Haftung

Die Bank haftet nur für die von ihr verschuldeten und vom Depotinhaber nachgewiesenen Schäden. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für solche Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse irgendwelcher Art (z.B. Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit) oder durch im Auftrag des Depotinhabers vorgenommene Manipulationen an den Gegenständen entstehen. Weiter lehnt die Bank die Haftung für Schäden ab, die durch äussere Einflüsse, höhere Gewalt, Krieg o.ä. entstanden sind.

Nimmt der Kunde das Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

Mit der Depotauslieferungsanzeige ist die Bank von jeder Haftung befreit.

Art. 20 Versicherung

Geschlossene Depots mit Wert sind auf Kosten des Kunden gegen Schäden zu versichern. Dabei entscheidet die Bank im Einzelfall, ob die Versicherung durch sie oder durch den Kunden selber abzuschliessen ist.

Art. 21 Vertragslaufzeit

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die rechtlichen Beziehungen, welche aus dieser Vereinbarung entstehen, werden weder durch Tod, Handlungsunfähigkeit noch Konkurs des Kunden beendet. Der Depotinhaber kann sein Depot jederzeit während den Banköffnungszeiten kündigen.

Art. 22 Änderung des Depotreglements

Die Bank kann das Depotreglement jederzeit ändern, wobei der Kunde schriftlich oder in anderer, von der Bank als geeignet erachteter Form, informiert wird. Sofern der Kunde gegen diese Änderungen nicht innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form interveniert, gelten diese Änderungen ebenfalls als genehmigt.

Dieses Depotreglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft, ist unbefristet gültig und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.



Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste

1. Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Bestimmung für Zahlungsdienste“ gelten für die Ausführung von Transaktionen über ein Zahlungskonto bei der Union Bank AG, Vaduz („Bank“).

Die Bestimmungen in Kapitel 2 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 3 gilt für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, d.h. für Zahlungsvorgänge von oder in Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder in der Währung eines WER-Mitgliedstaates ausserhalb der Eurozone. Kapitel 3 gilt nicht für Zahlungsvorgänge von der oder in die Schweiz oder in andere Drittländer.

Die Bestimmungen bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste und der dazugehörigen liechtensteinischen Verordnung über die Zahlungsdienste („Zahlungsdienstegesetz“).

Folgende Ziffern gelten nur bei Konsumenten im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienste: 2.7, 3.5 Abs. 2, 3.6.3, 3.6.5, 3.6.6, 3.6.7, 3.6.9 sowie 3.8.

Die „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank und bilden einen integrierenden Bestandteil derer. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ und den AGB der Bank gehen die Ersteren vor.

2. Gemeinsame Bestimmungen für den Zahlungsdienst

2.1. Angaben zur Bank sowie zur Aufsichtsbehörde

Die Union Bank AG Vaduz hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Union Bank AG
Austrasse 46
9490 Vaduz,
Fürstentum Liechtenstein

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Heiligkreuz 8, Postfach 684, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, und untersteht deren Aufsicht.

2.2. Begrifflichkeiten

Im Sinne der nachfolgenden Vertragsbestimmungen gelten folgende Begriffe:

Konsument. Eine natürliche Person, die bei den vom Zahlungsdienstegesetz erfassten Zahlungsdienst Verträgen

zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

Kundenidentifikator. Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (z.B. IBAN);

Rahmenvertrag. Ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinanderfolgender Zahlungsvorgänge regelt;

Zahler. Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder - falls kein Zahlungskonto vorhanden ist - eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvortrag erteilt;

Zahlungsempfänger. Eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;

Zahlungsdienste. Dienste zur Ausführung von u.a. Lastschriften, Überweisungen und Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarte sowie Dienste mit denen Ein- und Auszahlungsgeschäfte ermöglicht werden;

Zahlungsdienstnutzer. Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;

Zahlungsdienstleister. Die Bank des Zahlers oder Zahlungsempfänger;

Zahlungsinstrument. Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das bzw. der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

2.5. Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Aufträgen

2.5.1. Ausführung von Aufträgen

Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Bankkunden einholen, sei dies, weil der Zahlungsdienstnutzer eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.



2.3.2. Benötigte Informationen für eine ordnungsgemässe Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Bankkunden insbesondere folgende Angaben:

1. Name und Vorname, bzw. Firma sowie Wohnsitz/Sitzadresse des Zahlungsempfängers resp. Zahlers bei Lastschriftaufträgen,
2. Kundenidentifikator (IBAN - International Bank Account Number),
3. Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Firma) resp. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen (BIC - Bank Identifier Code),
4. Datum der Ausführung,
5. Einzelzahlung oder wiederkehrende Zahlung,
6. Währung und Betrag,
7. Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für elektronische Zahlungsaufträge (z.B. via E-Banking sofern angeboten), gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen für elektronische Dienstleistungen.

2.3.3. Ablehnung oder spätere Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahlungsdienstnutzer verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag später auszuführen oder abzulehnen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Bankkunde wird von der Bank über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst. Die Art der Mitteilung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere solcher gemäss Sorgfaltspflichtgesetz, stehen, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände, im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden,

ob eine Gutschrift auf das Bankkundenkonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird.

Schliesslich ist die Bank nicht dazu verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

Die Bank kann dem Bankkunden die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

2.4. Auftragserteilung, Annahmeschlusszeiten und Widerruf

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang zugestimmt hat. Der Zahler erteilt Zahlungsaufträge in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln gelten spezielle Bestimmungen. Diese gelten in diesem Rahmen als autorisiert.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank des Zahlers widerrufen.

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am ersten darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch den Bankkunden nach Ablauf der jeweiligen Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt werden. Die Bank behält sich jedoch vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags auf einen späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Der Zahler kann in diesem Fall den Widerruf spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Zeitpunkt widerrufen.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Der Widerruf eines Zahlungsauftrags kann die Bank dem Zahler in Rechnung stellen.



2.5. Entgelte für Zahlungen

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden.

Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ (insbesondere Ziffern 2.3.3, 2.4 und 3.6.8.).

Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

2.6. Währungsumrechnung

Die Zahlungen erfolgen in der vom Bankkunden gewünschten Währung.

Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum aktuellen Tageskurs, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Bankkunden - z.B. vorgängige Fixierung des Kurses mit der Bank - oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Bankkunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währung gutschreiben bzw. belasten.

2.7. Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags

2.7.1. Änderungen des Rahmenvertrags

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Rahmenvertrags vor. Änderungen des Rahmenvertrags werden schriftlich spätestens 60 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen. Änderungen des Rahmenvertrags gelten als erteilt, wenn der Zahlungsdienstnutzer der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der Bank jederzeit geändert werden ohne den Kunden vorzeitig zu informieren.

2.7.2. Vertragslaufzeit

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.7.5. Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit fristlos kündigen. Es können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

2.8. Kommunikationssprache und -mittel

Die massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung entspricht der Sprachführung gemäss dem Kontoeröffnungsantrag. Die Bank wird mit dem Bankkunden in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen über andere Kommunikationswege werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wendet sich der Bankkunde auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit dem Bankkunden Verbindung aufzunehmen.

Bezüglich elektronischer Dienstleistungen gelten die entsprechenden besonderen Vereinbarungen.

2.9. Beschwerdeverfahren/Streitbelegungsverfahren

Zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitfällen zwischen der Bank und Zahlungsdienstnutzern kann die Schlichtungsstelle gemäss Art. 91 des Zahlungsdienstgesetzes angerufen werden. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise und versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

2.10. Gültigkeit

Die allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienst treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

3. Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

3.1. Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments.

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie Voraussetzungen zur Sperre festgelegt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrument dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder wenn bei Verwendung eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die Bank den Zahler nach Möglichkeit vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form über die Sperrung und deren Gründe unterrichten, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des EWR und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen.



3.2. Ausführungsfrist und Wertstellung

Für Zahlungsvorgänge in Euro und Zahlungsvorgänge in Schweizer Franken innerhalb Liechtensteins sowie bei grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR mit einer Währungsumrechnung einer Währung eines Mitgliedstaates des EWR in Euro beträgt die maximale Ausführungsfrist bis zum 31. Dezember 2011 drei (3) Geschäftstage. Als Ausführungsfrist ist dabei der Zeitraum gemeint, innerhalb welchem der Betrag dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird. Ab dem 1. Januar 2012 wird diese Frist auf einen (1) Tag verkürzt. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden diese Fristen im einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für andere Zahlungen innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier (4) Tagen.

3.3. Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfänger ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

3.4. Kein Datenabgleich beim Zahlungseingang / Rücküberweisung

Die Bank schreibt eine eingehende Zahlung einzig anhand des im Zahlungsauftrag angegebenen Kundenidentifikators gut. Die Bank verweist deshalb darauf, dass ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden in der Regel nicht stattfindet.

Die Bank behält sich jedoch vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen trotzdem vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

Der auftraggebende Kunde ist einverstanden, dass die Gutschrift durch die Bank des Begünstigten einzig anhand des angegebenen Kundenidentifikators und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten erfolgt. Die Bank des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Zahlungseingänge, bei denen keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist, werden grundsätzlich an die Bank des Auftraggebers zurückgewiesen. Das Gleiche gilt, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto). Die Bank ist in diesem Zusammenhang berechtigt, allen an der

Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

3.5. Entgelte

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen.

Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste sowie die darin vorgesehenen Informationen jederzeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung.

Für vom Bankkunden gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel kann die Bank Entgelt verlangen.

3.6. Schutzmassnahmen/Haftung und Erstattung

3.6.1. Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechtigte Zahlungsdienstnutzer muss:

1. bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten; und
2. den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich der Bank oder einer anderen bezeichneten Stelle gemäss den besonderen Vereinbarungen anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

3.6.2. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge

Der Bankkunde muss die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs - einschliesslich eines solchen nach den Ziffern 3.6.6, 3.6.7 und 3.6.9 - geführt hat, schriftlich unterrichten, jedoch spätestens 15 Monate nach dem Tag der Belastung.

Für Bankkunden, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.



3.6.5. Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Bankkunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Vorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch technische Probleme beeinträchtigt wurde.

Bestreitet ein Bankkunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die von der Bank aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 3.6.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

3.6.4. Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Die Bank des Zahlers erstattet diesem im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.6.2.

3.6.5. Haftung des Zahlers bei nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstruments

Abweichend von Ziffer 3.6.4 trägt der Zahler bis Euro 150 bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder - in dem Fall, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat - infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entsteht.

Der Zahler trägt alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 3.6.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet Abs. 1 dieser Ziffer keine Anwendung.

Nach der Anzeige gemäss Ziffer 3.6.1 trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat betrügerisch gehandelt.

3.6.6. Fehler bei Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet seine Bank vorbehaltlich der Ziffern 3.6.2, 3.6.8 Abs. 2 bis 4 und 3.7 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemässe

Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, die Bank kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls der Bank des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 3.2 fristgerecht bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

3.6.7. Fehler bei Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank grundsätzlich vorbehaltlich der Ziffern 3.6.2, 3.6.8 Abs. 2 bis 4 und 3.7 gegenüber dem Zahlungsempfänger:

1. für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers,
2. für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihren Pflichten nach Ziffer 3.3.

3.6.8. Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt (siehe dazu auch Ziffer 2.3.3).

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht gemäss Ziffer 3.6.6, 3.6.7 und 3.6.9 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Die Bank des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiederbeschaffung ein Entgelt in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weiter gehende Angaben als in Ziffer 2.5.2 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

Die Bank behält sich schliesslich vor, einen Abgleich mit Namen und Adresse des begünstigten Bankkunden nach eigenem Ermessen vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

3.6.9. Zusätzliche Entschädigungen

Weitere Ansprüche können sich aus gesetzlichen und/oder besonderen vertraglichen Regelungen ergeben.



3.7. Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnlich und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen die Bank durch andere rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts gebunden ist.

3.8. Erstattung eines von einem oder über eine Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Zahler hat gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

1. bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde; und
2. der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten und den jeweiligen Umständen hätte erwarten können.

Auf Verlangen der Bank hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar der Bank gegeben hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in geeigneter Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Bank mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags zu verlangen.

Die Bank erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der entsprechenden Stellen mit, an die sich der Zahler wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

Bedingungen für die Entbindung vom Bankgeheimnis / Datenweitergabe

Den Mitgliedern der Organe der Bank, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankgeheimnis, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend: Geheimnisschutz) die zeitlich unbegrenzte

Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnete Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldis, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten bzw. selbst erstellt hat. Die Bank kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde gegen die Bank einleitet.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Bank auf der Grundlage einleiten, dass die Bank Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- Die Bank verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, welche der Kunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.
- Die Bank ist im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen bzw. der Deckung einer eingehenden Zahlung (Zahlungsgutschrift) verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, bzw. eine solche Weiterleitung ist üblich. Dadurch werden diese Kundendaten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle



abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch die automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage von beteiligten Instituten.

- Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit-/Debitkarte für sich oder einen Dritten.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (zum Beispiel Vertriebsvereinbarungen für Finanzinstrumente) Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche (zum Beispiel Druck und Versand von Bankdokumenten, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Kreditadministration, Vermögensverwaltung) oder Teile davon an Dritte im In- oder Ausland aus.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (zum Beispiel Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich.

Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. In diesen Fällen kann die Bank den Handel, die Verwahrung oder die Verwaltung von Depotobjekten von einer vorgängigen separaten und schriftlichen Erklärung abhängig machen, in welcher der Kunde die Bank ausdrücklich vom Geheimnisschutz entbindet. Ohne Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.